

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Herrn Herbert Borucker  
Landes-Caritasverband Bayern  
Lessingstraße 1  
80336 München

**Name**  
Klara Buckel  
**Telefon**  
+49 (911) 21542-515  
**Telefax**

**E-Mail**  
Klara.Buckel@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G51h-G8360.80-2021/17-2

München,  
29. 12. 2021

Ihre Nachricht vom  
17.12.2021

Unsere Nachricht vom

Vollzug von § 20a IfSG; COVID-19-Impfpflicht

Sehr geehrter Herr Borucker,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 17.12.2021, mit der Sie uns einen Fragenkatalog zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zukommen ließen.

Bei § 20a IfSG handelt es sich um Bundesrecht. Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf seiner Homepage FAQs zu Umsetzung und Vollzug von § 20a IfSG veröffentlicht

(<https://www.zusammengegenercorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>).

Ergänzend können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Anforderungen an ärztliche Zeugnisse:

Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Person auf Grund einer medizini-

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

schen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, muss bei Vorlage gegenüber der Einrichtungsleitung Angaben zur zeitlichen Dauer der Kontraindikation, nicht aber Angaben zum medizinischen Grund der Kontraindikation aufweisen.

Das ärztliche Zeugnis muss feststellen, dass die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Bei der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Arzt darf insbesondere nichts bescheinigen, was er nicht selbst wahrgenommen hat.

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln (§ 20a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 IfSG).

Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises können sich etwa daraus ergeben, dass die Unterschrift auf dem vorgelegten ärztlichen Attest fehlt oder gewisse Muster gehäuft auftreten (z.B. mehrere Mitarbeiter der selben Einrichtung haben Atteste von demselben Arzt, der seinen Sitz an einem weiter entfernten Ort hat).

#### Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation:

Mitarbeiter, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen weiterbeschäftigt werden. Zum Schutz vor Infektionsrisiken müssen diese Mitarbeiter jedoch täglich getestet werden (§28b IfSG).

Im Rahmen der innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (§ 36 IfSG) ist es Aufgabe der Einrichtungs-/Unternehmensleitung dem

Umstand Rechnung zu tragen, dass dort auch ungeimpfte Personen tätig sind.

#### Impfpflicht für Schulbegleitungen:

Zu den Unternehmen, die im Sinn des § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG vergleichbare Dienstleistungen anbieten, zählen auch Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Neuntes Sozialgesetzbuch erbringen. Demnach unterliegen auch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter der Nachweispflicht.

#### Art der Beschäftigung in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen:

Ob in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen anwesende Personen unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung oder Unternehmen tätig sind.

Dies bedeutet, dass insbesondere folgende Personen der Nachweispflicht unterfallen:

- Rechtliche Betreuer und Betreuerinnen,
- (externe) Handwerker, insbesondere Gesundheitshandwerker wie Orthopädietechnik und medizinische Fußpflege, aber auch Personen, die Reparaturen im Gebäude durchführen.
- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung, sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Un-

ternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist,

- Friseur, der in die betroffenen Einrichtungen zum Haare schneiden kommt.

Nicht unter die Nachweispflicht fallen z.B. Postboten oder Paketzusteller und andere Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind auch Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen (z.B. Bauarbeiter, Industriekletterer u.ä.).

Der Gesetzeswortlaut ist weit gefasst, sodass es grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob die in einer Einrichtung oder Unternehmen tätige Person einen direkten Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen hat. Einzig in den Fällen, in denen jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (beispielsweise räumlich abgetrennt tätige Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste oder in getrennten Verwaltungsgebäuden arbeitende Mitarbeiter), kann eine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG verneint werden.

Da es sich bei § 20a IfSG um eine bundesrechtliche Vorschrift handelt, ist dem StMGP keine letztverbindliche Auslegung möglich. Letztlich hängt die Frage, ob eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen dem Geltungsbereich des § 20a IfSG unterliegt, aber immer auch von den konkreten Umständen des Einzelfalls vor Ort ab. Daher liegt die entsprechende Beurteilung primär

in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung.

Ich hoffe, diese Informationen helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin